

Beitragsordnung der Partei



Stand 14.01.2023

§ 1 – Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in der Partei „Lobbyisten für Kinder“.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der Parteiarbeit und der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft.

§ 2 – Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:

Einzelmitgliedschaft

- **Minderjährige Einzelperson (bis 17 Jahre):** 5,00 Euro pro Jahr
 - Die Mitgliedschaft wird durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlossen.
 - Minderjährige Mitglieder sind im Rahmen der Satzung stimmberechtigt.
- **Erwachsene Einzelperson (ab 18 Jahre):** 10,00 Euro pro Jahr

Familienmitgliedschaft

- **Ein Erwachsener mit beliebig vielen Kindern:** 15,00 Euro pro Jahr
- **Zwei Erwachsene mit beliebig vielen Kindern:** 25,00 Euro pro Jahr

- (2) Mitglieder, die bereits eine Einzelmitgliedschaft besitzen, aber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, können eine Umstellung der Mitgliedschaft beantragen.
- (3) Für jede Person muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

§ 3 – Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im laufenden Kalenderjahr, spätestens aber bis zum 31. Dezember fällig.
- (2) Der Beitrag kann jährlich per Überweisung oder PayPal entrichtet werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Eine anteilige Berechnung oder Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 4 – Ermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) In besonderen sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Stundung des Mitgliedsbeitrags gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

§ 5 – Austritt und Beitragsrückerstattung

- (1) Mit dem Austritt oder der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht für zukünftige Jahre. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Offene Beitragsschulden bleiben bis zum Austrittsdatum bestehen.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand der Partei „Lobbyisten für Kinder“ in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die zuständigen Parteigremien.